
Wirtschaftliche Unterstützung für soziale Dienstleister:

[Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Absicherung sozialer Dienstleister \(SodEG\)](#)

Worum geht es?

Als Bestandteil des Sozialschutz-Pakets hat der Bundestag im Eilverfahren auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag verabschiedet.

- Erbringer sozialer Dienstleistungen, die im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus diese Leistungen nicht mehr erbringen können bzw. dürfen und dadurch in finanzielle Schieflage geraten, können bei Leistungsträgern und damit auch bei Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Zuschüsse beantragen.
- Voraussetzung ist, dass sich diese Einrichtungen bereit erklären, ihre Ressourcen anderweitig zur Bekämpfung der Corona-Folgen einzusetzen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen.
- Diese Einrichtungen können dann von den Leistungsträgern Zuschüsse von bis zu 75 % der regelmäßigen Einnahmen erhalten.
- Anspruch haben Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge, wenn sie zum maßgeblichen Stichtag 16.03.2020 Dienstleistungen für eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse erbracht haben.
- Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.
- Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung wird ein einheitlicher Antrag verwendet. Diesen einheitlichen Antrag können Sie online ausfüllen unter

https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/sodeg/index.jsp